

**Kantonsratsbeschluss****betreffend Kenntnisnahme der von der Konkordatskommission im Jahr 2025 behandelten Geschäfte gemäss § 21 Abs. 4 GO KR**

Bericht und Antrag der Konkordatskommission
vom 18. Dezember 2025

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 21 Abs. 4 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1) legt die Konkordatskommission dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Geschäfte zur Kenntnisnahme vor. Die Kenntnisnahme durch den Kantonsrat erfolgt mittels Kantonsratsbeschluss – vorliegend für das Jahr 2025.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage	1
2. Im Jahr 2025 behandelte Konkordate	2
3. Im Jahr 2025 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einspruchverfahren	2
4. Antrag	2

1. Ausgangslage

In den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats fallen rechtssetzende Vereinbarungen zwischen Kantonen (Konkordate). Für Verwaltungsvereinbarungen liegt die Kompetenz beim Regierungsrat. Die Konkordatskommission und der Regierungsrat haben am 18. August 2004 ein gemeinsames Arbeitspapier verabschiedet. Gegenstand ist die gelegentlich schwierige Abgrenzung zwischen Konkordaten und Verwaltungsvereinbarungen. Im Arbeitspapier wurden Kriterien festgelegt, wann ein Konkordat resp. wann eine Verwaltungsvereinbarung oder eine Mischform vorliegt. Alle Verwaltungsvereinbarungen inklusive deren Änderungen und Aufhebungen sind der Konkordatskommission für ein Einspruchsverfahren zu unterbreiten.

Sollte die Kommission mit der rechtlichen Qualifikation als Verwaltungsvereinbarung nicht einverstanden sein, erhebt sie Einspruch. Der Regierungsrat führt ein Einigungsverfahren mit der Konkordatskommission durch. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, entscheidet der Kantonsrat über die rechtliche Qualifikation. Der Regierungsrat und die Konkordatskommission unterbreiten dem Kantonsrat in diesem Streitfall je einen Bericht und Antrag.

Die Abgrenzung zwischen Verwaltungsvereinbarungen und Konkordaten kann gelegentlich schwierig sein. Je nach Praxis des Regierungsrats und der Konkordatskommission könnten dadurch die Kompetenzen des Kantonsrats beeinträchtigt werden. Die Konkordatskommission legt darum dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen zur Kenntnisnahme vor. In diesem Umfang ist die Konkordatskommission vom Kommissionsgeheimnis befreit. Es steht den Ratsmitgliedern oder einer ständigen Kommission frei, eine Motion, ein Postulat oder einen Kommissionsantrag einzureichen. Darin könnte gefordert werden, dass bestimmte Verträge mit anderen Kantonen generell oder im Einzelfall dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet und nicht mehr durch den Regierungsrat abgeschlossen werden.

2. Im Jahr 2025 behandelte Konkordate

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 11. März 2025 wurde die Konkordatskommission eingeladen, zum Ergebnis der 1. Lesung der regierungsrätlichen Vernehmlassungsantwort zur Interkantonalen Vereinbarung zum elektronischen Datenaustausch im Justizvollzug Stellung zu nehmen.

3. Im Jahr 2025 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einspruchverfahren

Die Beurteilung der Konkordatskommission beschränkt sich beim Einspruchverfahren auf die Frage, ob sie einverstanden ist, dass es sich um eine Verwaltungsvereinbarung handelt, für deren Abschluss die Kompetenz beim Regierungsrat ist. Daraus kann nicht das Einverständnis oder das Nichteinverständnis der Konkordatskommission zum eigentlichen Inhalt der Vereinbarung abgeleitet werden.

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2025 folgende Verwaltungsvereinbarungen behandelt:

- Auflösung Abkommen über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Aargau (Bezirk Muri) in die Kantonsschule Zug und von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Zug (Einwohnergemeinde Hünenberg) in die Bezirks- und Sekundarschule Sins vom 6. Dezember 1976 und 26. April 1977 (RRB vom 8. April 2025)
- Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug über den Datenaustausch zum Betrieb des Lage- und Analysesystems im Bereich der seriellen Kriminalität PICAR vom 10. März 2025 (RRB vom 10. Juni 2025)

Beurteilung der obigen Verwaltungsvereinbarungen durch die Konkordatskommission im Rahmen der Einspruchverfahren: Keine Einwände gegen die jeweilige Qualifikation als Verwaltungsvereinbarung.

4. Antrag

Die Konkordatskommission beantragt Ihnen, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Zug, 18. Dezember 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Konkordatskommission

Der Präsident: Simon Leuenberger